

An die

Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr.
Josef-Sperl-Straße 3

Bad Königshofen

Widerspruch gegen den Bescheid über Abwassergebühren 2005-2006 (Bescheid vom 10.01.2006)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gem. § 80 Abs . 2 Nr. 1 VwGO gegen oben benannten Bescheid der Gemeinde Sulzdorf a. d. L. ein.

Gleichzeitig wird die aufschiebende Wirkung der Fälligkeit gem. § 80 Abs. 5 VwGO beantragt.

Begründung:

1. Eine Begründung für die Erhöhung der Abwassergebühren ist dem Bescheid nicht zu entnehmen. Der bloße Hinweis auf einen Gemeinderatsbeschluß vom 29.12.2005 und der Hinweis auf dessen Bekanntmachung genügt nicht.
2. Dem Gebührenbescheid mangelt es an der Nachvollziehbarkeit und der Schlüssigkeit der zugrundeliegenden Kostenkalkulation. Dies ist insbesondere dann zu fordern wenn es sich wie in diesem Fall um eine mehr als 60% ige Erhöhung der

Abwassergebühren handelt.

Bei der Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung veröffentlicht am 21.12.2005 im Amtsblatt (Röhn-Grabfeld) stützt sich die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. auf das Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG) Art 5, 6 und 8. Den Erfordernissen des Art. 5 KAG wird jedoch nicht Genüge getan. Die geplanten Maßnahmen und deren Kostenkalkulation müßten in die Änderung der Gebührensatzung einfließen.

Siehe Art.5 Satz 4

„Steht im Zeitpunkt des Satzungserlasses der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht fest, so kann in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 davon abgesehen werden, den Abgabesatz festzulegen; es müssen aber die wesentlichen Bestandteile der einzelnen Einrichtung in der Satzung nach Art und Umfang bezeichnet und der umzulegende Teil der Gesamtkosten bestimmt sein.“

Hierüber wird kein Nachweis geführt.

Was die Bezugnahme auf Art. 6 (Fremdenverkehrsbeitrag) soll, bleibt gänzlich im Nebel.

Art 8 Satz 2 Bayerisches KAG

Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von Einrichtungsbezogenen Abgaben decken. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, so soll das Aufkommen die Kosten nach Satz 1 nicht übersteigen. Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) kann eine Grundgebühr erhoben werden, die - unter besonderer Beachtung des Absatzes 5 - so zu bemessen ist, daß neben ihr in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung der tatsächlichen Benutzung stattfindet; die Erhebung einer Mindestgebühr ist bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung unzulässig.

Entsprechend wird Offenlegung der Kostenkalkulation verlangt.

3. **Eine Erhöhung aus Gründen der Ortsüblichkeit kommt ebenfalls nicht in Betracht.**

In Bad Königshofen liegt nach Rückfrage vom 25.1.2006 der cbm-Preis für Abwasser bei 1,95 Euro. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben. Vor diesem Hintergrund erscheint die im o.a. Bescheid angekündigte Erhöhung für 2006 auf 3,30 Euro für den

cbm Abwasser höchst unangemessen. Zudem wird eine Grundgebühr von zusätzlich 45 Euro , mindestens, erhoben. Da meines Wissen bisher weder eine Kläranlage saniert noch neu gebaut wurde, ist bei einer so eklatanten Preissteigerung (bis zu 60 %) ebenfalls die Rechtmäßigkeit anhand konkreter Aufstellungen und Kalkulationen nachzuweisen.

4. Die Rechtsbehelfsbelehrung entspricht nicht den Erfordernissen und verweist auf eine nicht existente Norm . Eine „VGO“ gibt es nicht. Siehe Bescheid vom 10.01.2006.

Mit freundlichen Grüßen,